

15. 5. 1962

## Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom  
mit dem die Vermögensverfallsamnestie  
neuerlich abgeändert wird (3. Vermögens-  
verfallsamnestienovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/  
1956, in der Fassung der 2. Vermögensverfalls-  
amnestienovelle, BGBl. Nr. 7/1962, wird ab-  
geändert wie folgt:

1. § 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. auf Grund des Artikels 22 des Staatsver-  
trages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, be-  
treffend die Wiederherstellung eines unabhän-  
gigen und demokratischen Österreich, in das  
Eigentum der Republik Österreich übergegangen  
wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs. 2  
des Vermögensverfallsgesetzes in der Fassung des  
Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.  
Nr. 285, der Eigentumsübergang an die Republik  
Österreich stattgefunden hätte. Diese Einschrän-  
kung gilt jedoch nur für Personen, die am 8. Mai  
1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen  
haben und die entweder die österreichische Staats-  
bürgerschaft oder eine andere Staatsangehörigkeit  
nach dem 27. Juli 1955 erworben haben oder  
die weiterhin deutsche Staatsangehörige geblieben  
sind, und zwar hinsichtlich des Teiles des für  
verfallen erklärten Vermögens, das die Wert-  
genze des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz-  
es, BGBl. Nr. 6/1962, übersteigt.“

2. Der Schlusssatz in § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„Derartige Ansuchen sind spätestens am 30. Juni  
1963 bei der Verwertungsstelle einzubringen.“

### Artikel II.

(1) Ist verfallenes Vermögen auf Grund der  
Vermögensverfallsamnestie in der Fassung des

Artikels I Z. 1 zu erstatten, aber entweder kein  
Antrag auf Erstattung gestellt oder der Erstat-  
tungsantrag auf Grund des § 6 Z. 2 der Ver-  
mögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung  
abgewiesen worden, so kann spätestens am  
30. Juni 1963 beim zuständigen Gericht Antrag  
auf Erstattung gestellt werden.

(2) Hat das Gericht bereits rechtskräftig auf  
Erstattung eines solchen verfallenen Vermögens  
erkannt, ist jedoch dieses Vermögen von der  
Verwertungsstelle (§ 20 Abs. 3 des Vermögens-  
verfallsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1947) auf Grund  
des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in  
der bisherigen Fassung nicht herausgegeben wor-  
den, so ist die Herausgabe nunmehr innerhalb  
eines angemessenen Zeitraumes nach Maßgabe der  
Bestimmungen des § 5 der Vermögensverfalls-  
amnestie vorzunehmen. Auf Herausgabe des zu  
erstattenden Vermögens kann frühestens ein Jahr  
nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungs-  
gesetzes geklagt werden.

(3) Auf die Erstattung oder Rückübertragung  
von Verfallsvermögen gemäß Artikel I Z. 1 fin-  
det die Bestimmung des § 5 Z. 11 der Vermögens-  
verfallsamnestie mit der Maßgabe Anwendung,  
daß die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung  
der Erbschaftsteuer nicht vor dem 1. Jänner 1963  
beginnt.

### Artikel III.

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem  
Tage des Inkrafttretens des österreichisch-deut-  
schen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom  
27. November 1961 in Kraft.

### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungs-  
gesetzes sind die Bundesministerien für Finanzen  
und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich  
betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Zu Artikel I:

Die Vermögensverfallsamnestie hat ursprünglich nur jene Personen berücksichtigt, die österreichische Staatsbürger waren oder zum Stichtag 8. Mai 1945 eine ausländische Staatsangehörigkeit (ausgenommen die deutsche) besessen haben.

Mit Rücksicht auf die Freigabe ehemals deutscher Vermögenswerte durch die Staatsvertragsdurchführungsgesetzgebung (1. und 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) erfolgte auch im Bereiche des Verfallsvermögens jeweils die entsprechende Parallelregelung: So wurde das Erstattungsverbot des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie zunächst für diejenigen zu Vermögensverfall verurteilten deutschen physischen Personen, die bis zum 27. Juli 1955 österreichische Staatsbürger geworden sind, und später für jene Personen, welche in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, aufgehoben (1. und 2. Vermögensverfallsamnestienovelle, BGBl. Nr. 45/1958 und Nr. 7/1962).

Von der Amnestie ausgeschlossen wurden daher bisher nur mehr Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie jene ehemals deutschen physischen Personen, die nach dem 16. Juli 1958 Österreicher geworden sind oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Auf Grund des Verhandlungsergebnisses anlässlich des Abschlusses des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages (Anlage II dieses Vertrages) sind nunmehr die deutschen — und dementsprechend auch die anderen, dem vorerwähnten Per-

sonenkreis zugehörigen — Staatsangehörigen in die Amnestie einzubeziehen. Hierbei wurde in Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes ebenso wie in der 2. Novelle die Übertragung von Vermögen auf die im 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz normierte Wertgrenze von 260.000 S beschränkt, was hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen den mit der deutschen Seite getroffenen Abmachungen entspricht.

Die nach der 2. Vermögensverfallsamnestienovelle für die Einbringung von Rückübertragungsansuchen bis 31. Dezember 1962 laufende Frist wäre bis 30. Juni 1963 zu verlängern, um dem nunmehr begünstigten oben erwähnten Personenkreis einen entsprechenden Zeitraum für die Einbringung derartiger Rückübertragungsansuchen einzuräumen.

### Zu Artikel II:

Mit Rücksicht auf die laut Artikel I Z. 2 vorgesehene Verlängerung der Frist für die Einbringung von Rückübertragungsansuchen wären auch für die Erstattungsfälle entsprechende Übergangsbestimmungen mit dem gleichen Endtermin vorzusehen.

### Zu Artikel III:

Da das Verhandlungsergebnis des Finanz- und Ausgleichsvertrages die Voraussetzung für die 3. Vermögensverfallsamnestienovelle bildet, wäre das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages abzustellen.